

Zahl: 1-0041-2015/Mag.Ko/Vo.

## **NIEDERSCHRIFT**

über die am Dienstag, dem **29.09.2015** um **18:00 Uhr** im Schloss Porcia - Ratsaal  
stattgefundene

### **Sitzung des Gemeinderates**

#### **I. Öffentlicher Teil**

Beginn: 18:01 Uhr

#### Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Gerhard Pirih  
1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth  
2. Vizebürgermeister Andreas Unterrieder  
Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher  
Stadtrat Ing. Franz Eder  
Stadtrat Gerhard Klocker  
Stadtrat Christian Klammer  
GR Almut Smoliner  
GR Mag. phil. Christine Granig  
GR-Ersatzmitglied Mario Müller  
für Alexander Glanzer  
GR Angelika Hinteregger  
GR-Ersatzmitglied Sigrid-Anna Eisenhuth  
für Roland Mathiesl  
GR Kathrin Rainer  
GR Mag. Dr. Adolf Lackner  
GR Rudolf Rainer  
GR Andrea Oberhuber BA MA  
GR Wolfgang Hassler  
GR Christof Dürnle  
GR Volker Grote  
GR-Ersatzmitglied Rüdiger Kofler  
für Ines Hattenberger  
GR LABg. Christoph Staudacher  
GR Markus Unterguggenberger  
GR Dipl.-Ing. (FH) Klaus Sommeregger  
GR-Ersatzmitglied Lukas Gradnitzer  
für Albert Lagger  
GR Barbara Samobor  
GR Ersatzmitglied Nadja Seebacher  
für Ingeborg Glanzer  
GR Johannes Tiefenböck  
GR Ing. Hermann Bärntatz MAS MTD

Sitzungsprotokoll für die Sitzung: Gemeinderat am 29.09.2015  
GR Landesrat Gerhard Köfer (bis 19.52 Uhr, TOP 15) danach  
GR-Ersatzmitglied Mag. Kathrin Gaschnig  
GR-Ersatzmitglied Wiland Holzmann für Ina Rauter  
GR-Ersatzmitglied Tino Egarter für Anita Ziegler

2

Abwesende Gemeinderatsmitglieder:

GR Ingeborg Glanzer  
GR Alexander Glanzer  
GR Roland Mathiesl  
GR Ines Hattenberger  
GR Albert Lagger  
GR Ina Rauter  
GR Anita Ziegler  
GR Landesrat Gerhard Köfer (ab 19.52 Uhr, TOP 15)

Gem. § 35 Abs. (6) in Verbindung  
mit § 64 Abs. (3) K-AGO beigezogene  
Bedienstete der Gemeinde  
und fachkundige Personen:

für die Verfassung der Niederschrift verantwortlich: Mag. Erich Kofler

Schriftführer/in: Vorhofer Katrin

Bei der Sitzung waren 11 Bedienstete der Stadtgemeinde Spittal an der Drau,  
10 Zuhörer und 1 Vertreter der Presse anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO  
vom P I R I H Gerhard für Dienstag, den 29.09.2015 einberufen.

Der begrüßt die Erschienenen, er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die  
Beschlussfähigkeit gemäß § 64 Abs. (2) K-AGO des Gemeinderates fest.

Sämtliche in der Niederschrift erwähnten Anlagen erliegen beim Original.

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Bestimmung der Mitglieder des Gemeinderates, die das Sitzungsprotokoll vom 29.09.2015 unterfertigen sollen.
- 2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates
- 3 Änderung in den Ausschüssen
- 4 Wasserverband Millstätter See; VARA Schlichtungsstelle; Nominierung eines Mitgliedes
- 5 Subvention Evangelische Pfarrgemeinde
- 6 Koschatstraße, Übernahme von Straßengrundflächen von der ESG, Vermessungsurkunde 8755/10 mit neuem Datum
- 7 Übernahme einer Parzelle mit Dienstbarkeiten - Renate Schädli
- 8 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Olsach Süd - Alte Straße
- 9 Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 1a und 1b/2015 (Bereich Edlinger Wirt)
- 10 Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1174, KG Molzbichl an Christian und Edith Dullnig
- 11 Grundstückstausch mit der Hasslacher Energie GmbH betreffend Grundstücke 469/1, 469/3, 469/4, 434/1, 1142/2 alle Gb 73419, Bereich Lagerplatz Ponau
- 12 Neufestsetzung Kanalisationsbereich der Stadtgemeinde Spittal an der Drau
- 13 Verordnung Kanalanschlussbeitrag - Neufestsetzung
- 14 Verordnung Kanal - Benützungsgebühren - Neufestsetzung
- 15 Verordnung Wasseranschlussbeitrag - Neufestsetzung
- 16 Verordnung Wasserbezugsgebühr - Neufestsetzung
- 17 WVA Spittal/Drau, BA 14 (Ponauer Straße und Josef-Hopfgartner Straße) Genehmigung des Fondsdarlehens
- 18 Klima- und Energiemodellregion, Verlängerung
- 19 Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH
  - a) Änderung Ergebnisablieferungsvertrag
  - b) Investitionsmaßnahmen durch den Eigentümer
- 20 Schloss Porcia, Ticketingräumlichkeiten, Investitionsbeitrag - Finanzierung
- 21 Ankauf eines Löschfahrzeuges für die Feuerwehr St. Peter - Spittal Grundsatzbeschluss
- 22 Bildungszentrum Ost und Bildungszentrum West, Grundsatzbeschluss

Am Beginn der Sitzung vollzieht der Bürgermeister die Angelobung des Gemeinderat-Ersatzmitgliedes Prof. Dr. Hartmut Prasch (TOP 1).

Am Ende des öffentlichen Teils verliest der Bürgermeister die am Beginn der Sitzung eingebrachten Anträge:

- TOP 27 - Antrag: Verkehrsspiegel im Bereich der beiden Ein- und Ausfahrten Lebenswelt St. Antonius in der Lederergasse
- TOP 28 - Antrag: Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Offensive zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben
- TOP 29 - Antrag: Familienfreundlichen Gemeinde
- TOP 30 - Antrag: Gemeinnützige Beschäftigung von AsylwerberInnen gemäß § 7 Grundversorgungsgesetz
- TOP 31 - Dringlichkeitsantrag: Reservierung von EKZ 1 Widmungen für bestehende Betriebe

Am Beginn der Sitzung vollzieht der Bürgermeister die Angelobung des Gemeinderat-Ersatzmitgliedes Prof. Dr. Hartmut Prasch, geb. 22.06.1961 (TS).

Dieser legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

*“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”*

**1. Bestimmung der Mitglieder des Gemeinderates, die das Sitzungsprotokoll vom 29.09.2015 unterfertigen sollen**

---

Zur Unterfertigung der Niederschrift vom 29.09.2015 im Sinne des § 45 Abs. 4, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung werden **Gemeinderätin Andrea Oberhuber (SPÖ)** und **Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)** bestimmt.

## **2. Berichte der Mitglieder des Stadtrates**

### **A) Stadtrat Ing. Franz Eder – Referent für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung, Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften**

---

#### a) Tourismus

Bezüglich des Tourismusverbandes darf mitgeteilt werden, dass gemeinsam mit dem Bürgermeister Gespräche stattgefunden haben. Der Zeitplan (01.01.2016) zur Installation des Tourismusverbandes soll eingehalten werden. Gewisse Grundvoraussetzungen müssen noch erledigt werden. Die Informationen, die die Stadtgemeinde betreffen, fehlen leider noch.

#### b) Städtepartnerschaften

Diese Woche kommt eine Gruppe aus Gottschee mit ca. 40 Personen nach Spittal. Es gibt mittlerweile auch Spittaler Reisegruppen, die die Region Gottschee besuchen. Weiters war vor ca. drei Wochen eine Radgruppe mit ca. 40 Personen aus Löhne bei uns. Man befindet sich derzeit auf einen guten Weg, die Städtepartnerschaften auch für den Tourismus nutzen zu können.

#### c) Kultur

Die unzähligen Veranstaltungen im Sommer waren alle sehr gut besucht. Weiters darf darauf hinweisen werden, dass im Stadtpark eine Holzskulptur seitens der HTL und der FH Spittal installiert worden ist. Die Eröffnung findet am Freitag, den 02.10.2015, um 11:00 Uhr statt. Er ersucht um reges Erscheinen.

### **B) Stadtrat Christian Klammer – Referent für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing**

---

#### a) Finanzen

Eine Abordnung aus Spittal nahm am Gemeindegtag in Wien teil, welcher am 10. und 11.09.2015 stattfand. Am 10.09. gab es eine Fachtagung, die sehr interessant war. Weiters fand eine Podiumsdiskussion statt, an der z.B. der Finanzminister und die Finanzreferenten von Kärnten teilgenommen haben. Es ist unter anderem um den Finanzausgleich, die Autonomie der Gemeinden und die Doppik gegangen. Wenn genauere Informationen zur Doppik vorliegen, wird er darüber berichten. Zum gleichen Zeitpunkt fand auch eine Kommunalmesse statt.

Die Referenten und die Abteilungen wurden bis 05.10.2015 aufgefordert, ihre Wünsche für das Budget einzubringen. Eine Durchsicht wird gemeinsam mit der Finanzverwaltung erfolgen. Mitte Oktober sollen dann die Finanzgespräche stattfinden.

#### b) Stadtmarketing

Die Malerarbeiten in der Brückenstraße haben heute mit dem Objekt Brückenstraße 6 – Coworking Space und Otelo – begonnen. Es gab eine Besprechung mit den Hauseigentümern, in der das Farbkonzept vorgestellt wurde. Es wurde von allen befürwortet. Die Eigentümer werden in den nächsten Tagen die Malerarbeiten an ihren Objekten beauftragen, sodass mit der Färbelungsaktion in Oktober gestartet werden kann.

In den vergangenen Wochen waren die Mitarbeiter des gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes mit den Renovierungsarbeiten an den Bushaltestellen im Stadtgebiet beschäftigt. Des Weiteren konnte mit Hilfe dieses Projektes ein Spielhügel in der VS West errichtet und eine Rampe in den Schulhof in der VS Ost gepflastert werden.

Abschließend berichtet er, dass bereits alle 20 Stände beim Weihnachtsdorf vermietet wurden. Das Programm ist in der Fertigstellung und wird nächste Woche dem Ausschuss präsentiert.

**C) 1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth – Referent für Kommunale Betriebe (Abfallbeseitigung, Wirtschaftshof, Friedhof, Bestattung) und Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien**

---

Am 08. und 10.09.2015 wurde die Übernahme der Gewerke durch das Architekturbüro Egger, im Beisein des Abteilungsleiters Klocker, bei der Sporthalle durchgeführt. Es wurden kleine Nachbesserungsarbeiten festgestellt, die bis 09.10.2015 behoben werden. Die Übergabe an die Hausverwaltung soll am 09.10.2015 erfolgen. Die Eröffnungsfeier wird voraussichtlich am 21.10.2015 durchgeführt.

Die thermische Sanierung von der Fridtjof-Nansen-Straße und die Bauarbeiten bei der VS Ost sind abgeschlossen. Bei der Volksschule werden derzeit noch kleine Restarbeiten erledigt. Die Arbeiten am Friedhof konnte auch fertiggestellt werden. Der Umbau der WC-Anlage in der Aussegnungshalle war mit € 50.738,55 budgetiert. Die endgültigen Kosten haben sich auf rund € 36.013 belaufen, da man von der Versicherung € 5.840,70 erhalten hat. Die Kostenersparnis beträgt somit € 7.522,60.

Bei der Asphaltierung des Vorplatzes (Aussegnungshalle) wurden € 30.313,62 budgetiert und mit € 27.911,46 abgerechnet.

**D) Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher – Referent für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fäkalienabfuhr, Wasserbau, Straßenbau**

---

Stadtrat Ing. Gritschacher berichtet beim BA 10, dass mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Anstatt den geplanten 55 Millionen Euro wird man voraussichtlich nur 32 Millionen Euro verbauen müssen, da man teilweise ein Mischsystem errichten darf. Er möchte sich hiermit recht herzlich bei dem Abteilungsleiter Ing. Uggowitzer und seinem Team bedanken.

Der Antrag des RHV Lurnfeld, Reißbeck auf Zuerkennung der Parteistellung beim Bauprojekt BA 10 wurde vom Land Kärnten abgewiesen.

In Schwarzenbach sind die Kanal- und Wasserleitungen in Planung. Es gab bereits zwei Gesprächsrunden bezüglich der Wasserleitung und des Kraftwerkes Hintereggengraben. Die Asphaltierungsarbeiten in der Ponau und St. Peter sind fertig.

Er bedankt sich bei Frau MMag. Elfriede Wernig, dass sie sich die Mühe gemacht hat, bei der Kommunalen Bauoffensive beim Land Kärnten anzusuchen. Man kann sich für die Asphaltierungen nun € 175.000 erwarten.

Weiters gab es ein Treffen mit der Kelag Fernwärme, das sie in der Ponau nicht mehr weiterbauen möchten. Dank des Herrn Bürgermeister und des Stadtamtsleiters werden die Bauarbeiten nun doch fertiggestellt.

**E) Stadtrat Gerhard Klocker – Referent für Bildung, Kindergärten, Horte, Schulen**

---

a) Umwelt

Nach mehreren Wochen Stillstand werden in der Ponau die Arbeiten fortgesetzt. Lt. seinen Recherchen sollen die Arbeiten bis Mitte Dezember fertiggestellt sein. Man wird hier Obacht geben und wenn nötig auch medial vorgehen. Er möchte den Straßenreferenten StR Ing. Gritschacher bitten, sich ebenso hineinzuknien wie er selbst es tut.

b) Bildung

In den Sommerferien wurden einige Umbaumaßnahmen durchgeführt. Es konnten Verbesserungen bei der Herstellung der Barrierefreiheit und des Brandschutzes vorgenommen

werden. Die Arbeiten wurden rechtzeitig fertiggestellt und der Schulbetrieb konnte ordnungsgemäß beginnen.

c) Energie

Als Energiereferent ist es ihm gelungen eine Kelag-Aktion nach Spittal zu holen. Die LED-Lampen-Aktion wird von der Kelag kärntenweit gefördert. Er hat Verhandlungen aufgenommen und konnte dadurch für Spittal ein größeres Kontingent besorgen. Die LED-Lampen können ab 19. Oktober 2015 im Rathaus abgeholt werden.

Gerade in Zeiten, wo die Lebenserhaltungs- und Wohnkosten immer höher werden, können Sparlampen einen kleinen Teil dazu beitragen, dass am Ende des Monats mehr Geld übrig bleibt.

**F) 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder – Referent für Jugend, Sport, Soziales (Gesundheit, Familie, Generationen, Integration)**

---

a) Soziales

Es wurde heuer wieder die Schultütenaktion durchgeführt. Insgesamt gibt es 105 Schulanfänger. Er bedankt sich diesbezüglich bei den Mitarbeiterinnen der Buchhandlung Nest, Frau Barbara Kreiner, die die Schultüten heuer befüllt hat und natürlich auch bei seinem Ausschuss, der die tolle Vorarbeit geleistet hat.

b) Sport

Die Spittaler Kindersporttage wurden heuer zum zweiten Mal durchgeführt. Insgesamt gab es 48 Teilnehmer im Alter zwischen 7 und 12 Jahren. Zu den Sportarten Fußball, Tennis und Beachvolleyball wurde heuer erstmals Leichtathletik angeboten. Der Jahnturnplatz ist bestens betreut gewesen. Ein herzlicher Dank gilt der SGS Spittal, dem SV Spittal, dem Schwimmverein Spittal und dem Spittaler Turnverein sowie Herrn Dr. Werthner, der fast alle drei Tage durchgehend anwesend war. Sehr gefreut hat man sich über den Besuch von Sarah Lager.

c) Jugendservice

Erstmals fand heuer in Kooperation mit vielen Kulturvereinen das Multikultifest im Stadtpark statt. Die Veranstaltung war gut besucht. Er spricht einen großen Dank den einzelnen Vereinen aus.

**G) Bürgermeister Gerhard Pirih - Referent für Verwaltung, Personal, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Betriebs GesmbH, IMMO der Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG**

---

Kein Bericht.

### **3. Änderung in den Ausschüssen**

---

**Berichterstatter:** Bürgermeister Pirih Gerhard Peter (SPÖ)

Die Fraktion „Sozialdemokratische Partei Österreichs“, als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, bringt folgende Neubesetzung vor:

- 1. Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien**  
Wolfgang Hassler an Stelle Reinhold Haid
- 2. Ausschuss für Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften**  
Wolfgang Hassler an Stelle Reinhold Haid
- 3. Ausschuss für Jugend, Sport**  
Wolfgang Hassler an Stelle Reinhold Haid

Anschließend bringt die Fraktion „Team Spittal – Stronach für Kärnten“, als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, bringt folgende Neubesetzung vor:

- 1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Stadtmarketing**  
Gerhard Klocker an Stelle Bruno Naschenweng
- 2. Ausschuss für Kommunale Betriebe (Wirtschaftshof, Abfallbeseitigung, Friedhof, Bestattung)**  
Anita Ziegler an Stelle Bruno Naschenweng
- 3. Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien**  
Anita Ziegler
- 4. Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung**  
Ina Rauter
- 5. Ausschuss für Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften**  
Gerhard Köfer
- 6. Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie (Obfrau)**  
Ina Rauter an Stelle Bruno Naschenweng
- 7. Ausschuss für Jugend, Sport**  
Ina Rauter
- 8. Ausschuss für Soziales (Gesundheit, Familie, Generationen, Integration)**  
Ina Rauter
- 9. Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fäkalienabfuhr, Wasserbau, Straßenbau**  
Anita Ziegler an Stelle Bruno Naschenweng
- 10. Kontrollausschuss**  
Gerhard Köfer

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

#### **4. Wasserverband Millstätter See; VARA Schlichtungsstelle; Nominierung eines Mitgliedes**

---

**Berichterstatter:** Bürgermeister Pirih Gerhard Peter (SPÖ)

In der Gemeinderatsitzung am 28.04.2015 wurde Frau Sara Schaar als Mitglied der VARA Mitbetreiberversammlung und als Mitglied für die Schlichtungsstelle der VARA (Verbandsabwasserreinigungsanlage) nominiert. Aufgrund der Zurücklegung ihres Mandates ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**VARA Mitbetreiberversammlung**  
**VARA Verbandsabwasserreinigungsanlage**

**Christian Klammer**  
**Christian Klammer**

## **5. Subvention Evangelische Pfarrgemeinde**

---

**Berichterstatter:** Stadtrat Ing. Franz Eder (ÖVP)

Mit Schreiben vom 23. Juni 2015 vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 3 – erhält die Stadtgemeinde Spittal eine Bedarfszuweisung von € 10.000,-- mit dem Zweck „Barrierefreiheit“ der evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt über die Stadtgemeinde Spittal auf Antrag der Gemeinderevision, welche die Prüfung der Unterlagen vornimmt. Die Aufnahme konnte im Budget sowie Nachtragsbudget nicht vorgenommen werden. Die Bedeckung der Ausgabe erfolgt durch die Einnahme der Bedarfszuweisung.

Die evangelische Pfarrgemeinde ersucht zusätzlich die Stadtgemeinde Spittal an der Drau um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 10.000,-- für die geplanten Maßnahmen für die „Barrierefreiheit“.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Der evangelischen Pfarrgemeinde wird ein Zuschuss von € 10.000 für Maßnahmen für die „Barrierefreiheit“ gewährt. Die Bedeckung erfolgt durch Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 10.000,-- (außerhalb des Rahmens). Einer zusätzlichen Förderung in Höhe von € 10.000,-- kann nicht entsprochen werden.**

**6. Koschatstraße, Übernahme von Straßengrundflächen von der ESG, Vermessungsurkunde 8755/10 mit neuem Datum**

---

**Berichterstatter:** Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2013, Top 4 wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ 8755/10 des Büros DI Rudolf Missoni die Übernahme von Straßengrundflächen in der Koschatstraße von der ESG beschlossen.

Aus formalen Gründen musste die vor angeführte „alte“ Vermessungsurkunde geteilt werden und zwar in die „alte“ Vermessungsurkunde GZ 8755/10 und in die „neue“ Vermessungsurkunde GZ 8755/10V mit dem Datum 18.06.2014. Da die „alte“ Vermessungsurkunde jedoch ebenfalls das neue Datum 18.06.2014 erhalten hat, müssen die Beschlüsse auch für diese (Vermessungsurkunde 8755/10) neu gefasst werden.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**1. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau übernimmt, auf Grundlage der Vermessungsurkunde vom 18.06.2014, GZL: 8755/10 des Büros DI Rudolf Missoni, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, die Fläche der Parzelle 820/5 in das öffentliche Gut der Parzelle Nr. 1156/2, EZ 1662, KG 73419 Spittal an der Drau. Mit Ausnahme der Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung erfolgt die Übernahme kostenlos.**

**2. Erlassung einer Verordnung mit der, auf Grundlage der Vermessungsurkunde vom 18.06.2014, GZL: 8755/10 des Büros DI Rudolf Missoni, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, eine Fläche in das öffentliche Gut übernommen wird.**

**7. Übernahme einer Parzelle mit Dienstbarkeiten - Renate Schädli**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat-Ersatzmitglied Wiland Holzmann (TS)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2015, Top 7 wurde die Übernahme der Parzelle Nr. 833/9, KG 73419 servitus- und lastenfrei beschlossen.

Vom Notar wurde die Stadtgemeinde am 10.08.2015 darauf hingewiesen, dass mit dieser Parzelle auch die Grunddienstbarkeiten des

Anbaus bis an die Grenze der Grundstücke 833/9 und 833/10 gemäß Absatz I. des Dienstbarkeitsvertrages vom 30.04.1952 zugunsten der Grundstücke 833/7 und 833/8, die Dienstbarkeit des 20 kV-Hochspannungskabels von der Trafostation Spittal-Kapellengasse bis zum Schaltwerk Spittal-Koschatstraße auf Grundstück 833/9 zugunsten der Kelag und die Dienstbarkeit von Rohrsträngen für eine Fernwärmeleitung samt Zubehör auf Grundstücken 833/9 und 833/10 gemäß Punkt I. des Dienstbarkeitsvertrages vom 13.05.2014 für die KELAG Wärme GmbH,

verbunden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück 833/9 in der Natur einen Teil der Koschatstraße bildet.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Der Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2015, Top 7, wird insofern geändert, als das die Parzelle Nr. 833/9 mit den Grunddienstbarkeiten übernommen wird.**

## **8. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Olsach Süd - Alte Straße**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Andrea Oberhuber (SPÖ)

Folgender Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes steht zur Genehmigung an:

18/11 Umwidmung der Parzelle Nr. 1268 und 1269 je Gb Olsach von derzeit  
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in  
Bauland – Gewerbegebiet im Ausmaß von ca. 5.428 m<sup>2</sup>.

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die raumplanerische Festlegung von gewerblich zu nutzenden Flächen. Der Planungsraum liegt im Südosten des Gemeindegebietes, nördlich der Drau, südlich der Ortschaft Olsach und westlich der Landesstraße B100. Durch die Lage abseits von Siedlungen sind keine Konfliktpotentiale zu erwarten.

Der Umwidmungsantrag wurde im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren mit Kundmachung in der Zeit vom 20.07.2015 bis 17.08.2015 öffentlich kundgemacht.

Während der Auflagefrist langten bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau folgende Stellungnahmen ein:

**Kelag Netz Spittal an der Drau vom 21.07.2015:** Kein Einwand

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabtl. Schall- und Elektrotechnik, vom 23.07.2015:**

Die Umwidmung des Planungsbereiches B in Bauland – Gewerbegebiet darf erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die bestehenden Wohnhäuser nicht mehr bewohnt werden, da sonst weitere Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

**Wildbach und Lawinenverbauung vom 30.07.2015:** Keine Bedenken

**Anmerkung Abt. Bau, Baurecht, Planung, Umwelt, Sicherheit:**

Es handelt sich nicht um Wohnhäuser sondern nur um ein Wohnhaus. Nutzungskonflikte werden ausgeschlossen, weil projektspezifische Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Aufgrund der Vorschreibung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Raumordnungsrecht, musste der Teilbebauungsplan in seinem Ausmaß auf die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen reduziert und nochmals kundgemacht werden.

Über den vorgenannten Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. über den Teilbebauungsplan hat der Ausschuss für Finanzen und Stadtplanung in seiner Sitzung am 07.06.2011 beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit fünf Gegenstimmen** (StR Klocker, LR GR Köfer, GR DI (FH) Sommeregger, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Holzmann) nachfolgenden **Beschluss**:

**Umwidmung der Parzelle Nr. 1268 und 1269 je Gb Olsach von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Gewerbegebiet im Ausmaß von ca. 5.428 m<sup>2</sup> im integrierten Verfahren mit Festlegung eines Teilbebauungsplanes Olsach Süd – Alte Straße und zeichnerischer Darstellung vom 10.07.2015 als Umsetzung der Zielsetzungen im örtlichen Entwicklungskonzept.**

## **9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 1a und 1b/2015 (Bereich Edlinger Wirt)**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat LAbg. Christoph Staudacher (FPÖ)

Folgender Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes steht zur Genehmigung an:

1a/15 Umwidmung der Parzelle Nr. 243 KG Edling von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet im Ausmaß von ca. 216 m<sup>2</sup>.

1b/15 Umwidmung der Parzelle Nr. 243 KG Edling von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup>.

### **Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im Bereich des Edlinger Wirtes in der Villacher Straße. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat den nördlichen Teil der gegenständlichen Verkehrsfläche für die Errichtung einer Hotelanlage zur geplanten Überbauung bereits veräußert. Die Umwidmung ist wegen der projektierten Überbauung der Verkehrsfläche notwendig.

Dieser Flächenwidmungspunkt wurde in der Zeit vom 05.08.2015 bis 02.09.2015 kundgemacht.

### **Vorprüfungsergebnis der Abteilung 3 – Gemeindeplanung – beim Amt der Kärntner Landesregierung:**

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

(Fachgutachten Abt. 9 – UA Straßenbauamt Spittal)

### **Stellungnahme Abt. 9 Amt der Kärntner Landesregierung – Unterabt. Straßenbauamt Spittal an der Drau vom 11.08.2015:**

Seitens des Straßenbauamtes besteht gegen die beabsichtigte Flächenumwidmungsänderung kein Einwand.

### **KNG-Kärnten Netz GmbH Spittal an der Drau vom 11.08.2015:**

Kein Einwand

### **Stellungnahme Abt. 8 Amt der Kärntner Landesregierung – Umwelt, Wasser und Naturschutz vom 24.08.2015:**

Seitens der Abt. 8 besteht gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsänderung kein Einwand.

Über den vorgenannten Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes hat der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 27.05.2015, TOP 4, beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit einer Stimmenthaltung** (GR-Ersatzmitglied Gradnitzer) nachfolgenden **Beschluss:**

**Umwidmung der Parzelle Nr. 243 KG Edling von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet im Ausmaß von ca. 216 m<sup>2</sup> und Umwidmung der Parzelle Nr. 243 KG Edling von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup>.**

## **10. Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1174, KG Molzbichl an Christian und Edith Dullnig**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Markus Unterguggenberger (ÖVP)

Mit Antrag vom 28.05.2015 hat die Familie Dullnig um Erwerb einer Teilfläche der Wegparzelle 1174, Gb 73413 Molzbichl, im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup> angesucht. Vom Sachverständigen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird festgestellt, dass diese Wegparzelle öffentliches Gut ist. Dieser Weg verbindet die Ortschaften Schwarzenbach und Aichforst und dient als Wanderweg und als Zufahrt zu den angrenzenden Waldflächen. Eine mögliche Erweiterung des Baulandes in Richtung Westen wäre ebenfalls nur über diesen Weg möglich. Eine Unterbrechung der Wegfläche im Bereich der Liegenschaft der Familie Dullnig ist nicht im öffentlichen Interesse.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit 11 Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, StR Klocker, GR LR Köfer, GR LAbg. Staudacher, GR-Ersatzmitglied Holzmann, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Kofler, GR Grote, GR Ing. Bärntatz, GR Tiefenböck, GR-Ersatzmitglied Seebacher) nachfolgenden **Beschluss:**

**Das öffentliche Interesse an diesem Weg, Parzelle Nr. 1174, Gb 73413 Molzbichl darf nicht eingeschränkt werden, daher wird die Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 85 m<sup>2</sup> dieser Wegfläche abgelehnt.**

**11. Grundstückstausch mit der Hasslacher Energie GmbH betreffend Grundstücke 469/1, 469/3, 469/4, 434/1, 1142/2 alle Gb 73419, Bereich Lagerplatz Ponau**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Almut Smoliner (SPÖ)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2015, TOP 12 wird mit der Firma Hasslacher Energie GmbH, Sachsenburg ein Grundstückstausch zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Lieserufer im Bereich Liesersiedlung vorgenommen. Die Hasslacher Energie GmbH erhält von der Stadtgemeinde Grundstücksflächen im Bereich der Wohnhäuser Liesersiedlung 61-63, 65-67-69, und die Stadtgemeinde Spittal erhält von der Hasslacher Energie GmbH Grundstücksflächen im Bereich der unteren Ponau.

Damit beide Eigentümer nach Durchführung dieses Tauschgeschäftes gut bewirtschaftbare einheitliche Grundstücksflächen im Bereich der unteren Ponau erhalten, könnte man weitere Grundstücke flächengleich tauschen.

Sämtliche Kosten dieses Tauschgeschäftes und die Errichtung des entstehenden neuen Ersatzweges sollten von der Hasslacher Energie übernommen werden.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit vier Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, GR LAbg. Staudacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kofler) nachfolgenden **Beschluss**:

**Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau tauscht mit der Hasslacher Energie GmbH, Sachsenburg flächengleich Grundstücksflächen der Parzellen Nr. 469/1, 469/3, 469/4, 434/1, 1142/2 alle Gb 73419 auf Grundlage des Teilungsentwurfes GZ: 10044/15 vom 02.07.2015 des Vermessers Dr. Günther Abwerzger (Anlage 1), nach Vorlage der entsprechenden Teilungspläne, mit folgenden Eckdaten: Lastenfreiheit der Tauschgrundflächen, sämtliche Kosten der Tauschabwicklung und der Errichtung des neu entstehenden Weges zu Lasten der Hasslacher Energie GmbH.**

## **12. Neufestsetzung Kanalisationsbereich der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

**Berichterstatter:** Gemeinderat Christof Dürnle (SPÖ)

Gemeinderat Unterguggenberger verlässt die Sitzung um 18:58 Uhr.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit der Umsetzung des Bauabschnittes 12 begonnen. Dies hat eine Erweiterung des Einzugsbereichs der Kanalisationsanlage zur Folge, da die Bereiche Schwarzenbach, Großegg, Rothenthurn, etc. an die Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angeschlossen werden. Es ist daher erforderlich, die bestehende Verordnung über den Abwasserentsorgungsbereich der Kanalisationsanlage neu zu konzipieren und durch den Gemeinderat neu zu verordnen.

Nachdem nunmehr nahezu das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gemäß dem Abwasserrahmenkonzept aus dem Jahre 1996 erschlossen wird, ist es möglich, das Gesamtgebiet mit wenigen Ausnahmen zum Kanalisationsbereich zu verordnen. Bei den Ausnahmen handelt es sich um das Gebiet des Millstättersee-Südufers, welches durch den Wasserverband Millstättersee entsorgt wird und als eigener Kanalisationsbereich verordnet ist und um einzelne Objekte, bei denen aufgrund ihrer exponierten Lage, eine Erschließung derzeit wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 bereits darüber beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

### **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8510/ABA/2015-1/Ing. UGB, mit welcher der

#### **K a n a l i s a t i o n s b e r e i c h**

der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgelegt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999 idF LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (Kanalisationsbereich) umfasst das Gesamtgebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit abschließend angeführten Ausnahmen.

Der Kanalisationsbereich ist in der angeschlossenen planlichen Darstellung der Firma GISquadrat GmbH vom 20.07.2015, Abwasserbeseitigungsanlage, Übersichtslagebereich im Maßstab 1 : 15 000 innerhalb der schwarzen Umrandung ausgewiesen (Beilage ./A).

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen vom Kanalisationsbereich**

I. Millstättersee-Südufer

Das Gebiet Millstättersee-Südufer wird durch den Wasserverband Millstättersee entsorgt und ist dieser Bereich in einer separaten Verordnung als eigener Kanalisationsbereich festgelegt.

Das Gebiet Millstättersee-Südufer ist in der planlichen Darstellung der Firma GISquadrat GmbH vom 20.07.2015 (Beilage ./A) in blaugrauer Farbe gekennzeichnet.

## II. Weitere Gebiete bzw. Einzelobjekte

Oberzmöln

Untermöln

Durachalm

Oberamlach Nr. 1, 3, 21, 39, 58

Unteramlach Nr. 19, 26

Kleinsaß Nr. 1, 3, 4, 5 und 6

Zgurn Nr. 4

Diese Gebiete bzw. Objekte sind in der angeschlossenen planlichen Darstellung der Firma GISquadrat GmbH vom 20.07.2015 (Beilage ./A) farblich gekennzeichnet und, mit Ausnahme des Gebietes Durachalm, in Nebenkarten im Maßstab 1 : 3000 ausgewiesen.

Die unter den oben genannten Grundstücksadressen ausgewiesenen unbebauten Parzellen mit der Widmung „Bauland“ sind von der Ausnahme mitumfasst.

### § 3

#### **Planliche Darstellung**

Die planliche Darstellung der Firma GISquadrat GmbH vom 20.07.2015, Abwasserbeseitigungsanlage – Übersichtslagebereich, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Diese liegt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, auf.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 11.07.2006, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage festgelegt wurde, außer Kraft.

**(Anlage A)**

**13. Verordnung Kanalanschlussbeitrag - Neufestsetzung**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Wolfgang Hassler (SPÖ)

Der Beitragssatz für den Kanalanschlussbeitrag der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wurde im April 2005 mittels Verordnung durch den Gemeinderat mit € 2.180,00 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit festgelegt und ist seither unverändert geblieben. Die Indexanpassung von April 2005 bis Juli 2015 ergibt einen Wert von € 2.654,80 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit. Die derzeit geltende gesetzliche Höchstgrenze für den Beitragssatz liegt bei € 2.543,55 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 bereits darüber beraten.

Gemeinderat Unterguggenberger nimmt um 19:04 wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung vom 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8510/ABA/2015-2/Ing.UGB, betreffend die Ausschreibung von

#### **Kanalanschlussbeiträgen.**

Gemäß §§ 11 bis 17 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung von Kanalisationsanlagen werden Kanalanschlussbeiträge und Ergänzungsbeiträge ausgeschrieben.

2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit Ausnahme des Gebietes Millstättersee-Südufer.

#### **§ 2**

##### **Abgabenschuldner**

1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

2) Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### **§ 3**

##### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird mit € 2.543,55 (inkl. 10 % Ust.) pro Bewertungseinheit festgesetzt.

**§ 4**

**Bewertungseinheit**

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz idgF, K-GKG, enthaltenen Ansätze zu ermitteln.

**§ 5**

**Ausmaß**

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten mit dem Beitragssatz. Für die Herstellung eines Kanalanschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit), d.h. es kommt zumindest eine Grundeinheit zur Verrechnung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.10.1996, Zahl 8/8110/1996/Pr./Bru. idF Zl. 31/8510/2005/Ing.Or, außer Kraft.

**(Anlage B)**

**14. Verordnung Kanal - Benützungsgebühren - Neufestsetzung**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat-Ersatzmitglied Wolfgang Kofler (FPÖ)

Um die Finanzierung der notwendigen Sanierungs- und Neubauprojekte im Bereich der Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der derzeit bestehenden Gebühren unabdingbar.

Ausgehend von den budgetierten Werten der Jahre 2015-2019 wurde eine Neukalkulation der Kanalgebühren durchgeführt.

Der Ausschuss und der Stadtrat sprechen sich für die Weiterführung des bisherigen Abrechnungssystemes nach m<sup>2</sup> verbaute Fläche aus. Ausgenommen davon ist das Südufer des Millstätter Sees, wo die Abrechnung im Rahmen des Wasserverbandes nach m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erfolgt.

Die Neukalkulation nimmt die Investitionsmaßnahmen und auf die Mindestanforderungen für den Erhalt von Bundes- und Landesförderungen Rücksicht.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 bereits darüber beraten.

Der Antrag des Stadtrates vom 14.09.2015, TOP 20, lautet:

Die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt weiterhin nach m<sup>2</sup> Fläche. Die Kanalbenützungsgebühr wird mit Wirksamkeit 01.01.2016 mit € 1,67 inklusive 10 % MwSt. pro m<sup>2</sup> festgelegt.

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8510/ABA/2015-3/Ing.UGB, betreffend die Ausschreibung von

### **K a n a l g e b ü h r e n .**

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

1) Für die Benützung der Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit Ausnahme des Gebietes Millstättersee-Südufer.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

#### **§ 3**

##### **Benützungsgebühr**

1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl, der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten oder überdachten Flächen, mit dem Gebührensatz.

2) Die Gebührenmesszahl ist in der Weise zu ermitteln, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und mit der Zahl der Quadratmeter der befestigten oder überdachten Fläche des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

Keller und Dachgeschosse sind in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es sich bei den verwendeten Flächen um Wohnräume oder um Räume handelt, die in den Kanal entwässert werden. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen.

3) Werden Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten oder befestigten oder überdachten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.

4) Die Abgabenbehörde kann die Gebührenmesszahl zur Vermeidung unbilliger Härten für Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienen, für die Dauer einer solchen Nutzung, kürzen. Flächen über 200 m<sup>2</sup> sind nur mit einem Fünftel zu berücksichtigen, sofern sie nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienen.

5) Der Gebührensatz beträgt € 1,67 (inkl. 10 % Ust.) je m<sup>2</sup>.

6) Der Gebührensatz ist wertgesichert. Als Basis zur Berechnung wird der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) herangezogen. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebührensätze sind gemäß den Gemeindevorschriften kundzumachen.

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten oder überdachten Fläche verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Bemessungszeitraum**

Der Bemessungszeitraum für die Berechnung der jährlichen Kanalgebühr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühren beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden Ersten eines Monats. Im Jahr des Anschlusses ist die Bereitstellungsgebühr pro Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages festzusetzen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.03.2006, Zahl 31/8510/AWB/HM/KG/2006, außer Kraft

Der Gemeinderat lehnt **mehrstimmig mit 16 Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, StR Ing. Eder, StR Klocker, GR LAbg. Staudacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kofler, GR DI (FH) Sommeregger, GR Unterguggenberger, GR Samobor, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR LR Köfer, GR-Ersatzmitglied Holzmann, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR Tiefenböck, GR-Ersatzmitglied Seebacher, GR Bärntatz) die Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr mit € 1,67 / m<sup>2</sup> ab 01.01.2016 ab.

## **15. Verordnung Wasseranschlussbeitrag - Neufestsetzung**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Ing. Hermann Bärntatz (Neos)

Gemeinderat LR Köfer verlässt um 19.52 Uhr die Sitzung. An seiner Stelle nimmt Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig an der Sitzung teil.

Der Beitragssatz für den Wasseranschlussbeitrag der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wurde im November 2009 mittels Verordnung durch den Gemeinderat mit € 1.453,00 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit festgelegt und ist seither unverändert geblieben. Die Indexanpassung von November 2009 bis Juli 2015 ergibt einen Wert von € 1.633,17 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit. Eine gesetzlich geltende Höchstgrenze für den Beitragssatz gibt es nicht.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 bereits darüber beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Der Beitragssatz für den Wasseranschlussbeitrag wird mit Wirksamkeit 01.10.2015 mit € 1.633,17 inklusive 10 % Ust. pro Bewertungseinheit festgelegt.**

### **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8500/WVA/2015-1/Ing.UGB, betreffend die Ausschreibung von

#### **W a s s e r a n s c h l u s s b e i t r ä g e n .**

Gemäß §§ 10 bis 16 des Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetzes, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage werden Wasseranschlussbeiträge und Ergänzungsbeiträge ausgeschrieben.
- 2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, welches mit Verordnung als Versorgungsbereich festgelegt wurde.

**§ 2**

**Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- 2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

**§ 3**

**Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird mit € 1.633,17 (inkl. 10 % Ust.) pro Bewertungseinheit festgesetzt.

**§ 4**

**Bewertungseinheit**

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz idgF, K-GWVG, enthaltenen Ansätze zu ermitteln.

**§ 5**

**Ausmaß**

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten mit dem Beitragssatz. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit), d.h. es kommt zumindest eine Grundeinheit zur Verrechnung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.11.2009, Zahl: 35/8500/WW/UGB/2009-, außer Kraft.

**(Anlage C)**

**16. Verordnung Wasserbezugsgebühr - Neufestsetzung**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Johannes Tiefenböck (Grüne)

Um die Finanzierung der notwendigen Sanierungs- und Neubauprojekte im Bereich der Wasserversorgung gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der derzeit bestehenden Gebühren unabdingbar.

Ausgehend von den budgetierten Werten der Jahre 2015-2019 wurde eine Neukalkulation der Wasserbezugsgebühren durchgeführt. Die Verrechnung erfolgt weiterhin nach m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Der Finanzierungsbedarf für die Investitionen sowie die Mindestanforderungen für den Erhalt von Bundes- und Landesförderungen wurden dabei berücksichtigt.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 bereits darüber beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit acht Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, StR Klocker, GR LAbg. Staudacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kofler, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig, GR-Ersatzmitglied Holzmann) nachfolgenden **Beschluss**:

**Die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr erfolgt weiterhin nach m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Wasserbezugsgebühr wird mit Wirksamkeit 01.10.2015 mit € 1,47 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgelegt.**

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl: 61/8500/WVA/2015-2/Ing.UGB, betreffend die Ausschreibung von

### W a s s e r b e z u g s g e b ü h r e n .

Aufgrund der §§ 23 und 24 des Gemeindefwasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, idF LGBl. Nr. 85/2003, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindefwasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Diese wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindefwasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### § 3

##### Benützungsg Gebühr

1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich – sofern sie nicht nach Abs. 3 berechnet wird – aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

2) Der Gebührensatz wird mit € 1,47 (inkl. 10% Ust.) je m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung).

4) Der Gebührensatz ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2010 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Oktober zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Juli maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats Juli des Vorjahres mit dem Index des Monats Juli des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Wasserbezugsgebühren sind gemäß den Gemeindevorschriften kundzumachen.

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder Bauwerkes verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Bemessungs- und Wasserbezugszeitraum**

1) Der Wasserbezugszeitraum für die Berechnung der jährlichen Wasserbezugsgebühr ist vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

2) Die in diesem Wasserbezugszeitraum verbrauchte Wassermenge bildet zugleich auch die Basis für die Bemessung der Akontozahlung für die Wasserbezugsgebühr des nächsten Wasserbezugszeitraumes.

3) Bei erstmaliger Vorschreibung ist der Wasserverbrauch zu schätzen.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Akontozahlung am 15.02., 15.05., 15.08. jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages und am 15.11. jeden Jahres mit der Endabrechnung fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage nachfolgenden Ersten eines Monats. Die zum 15.02., 15.05., 15.08. fälligen Teilbeträge werden als Fixbeträge in der Höhe von jeweils einem Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres festgesetzt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.03.2006, Zahl 35/8500/WW/UGB/2006, außer Kraft.

**(Anlage D)**

**17. WVA Spittal/Drau, BA 14 (Ponauer Straße und Josef-Hopfgartner Straße)  
Genehmigung des Fondsdarlehens**

---

**Berichterstatter:** Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)

Gemeinderat Ing. Bärntatz und Gemeinderat-Ersatzmitglied Egarter verlassen die Sitzung um 20:03 Uhr.

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Amt der Kärntner Landesregierung), wurde am 16.07.2015 für das gegenständliche Bauvorhaben BA 14 (Ponauer Straße und Josef-Hopfgartner Straße) ein rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 12 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Leitungsträger) von € 351.719,--, d.s. € 42.206,-- genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 03.04.2015 beiliegenden Unterlagen und auf das wasserrechtlich genehmigte Einreichprojekt.

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen sind in den hierfür zuständigen Gremien (Stadt- und Gemeinderat) zu beschließen und die Annahmeerklärung rechtsverbindlich vom Förderungsnehmer zu unterfertigen. Die Beschlussfassung ist dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds; Amt der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung vom 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Die Förderungsbedingungen für das gegenständliche Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 14 (Ponauer Straße und Josef-Hopfgartner Straße) zur Gewährung des rückzahlbaren Darlehens in der Höhe von € 42.206,-- werden angenommen.**

## **18. Klima- und Energiemodellregion, Verlängerung**

---

**Berichterstatter:** Stadtrat Christian Klammer (SPÖ)

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist seit 2011 Klima- und Energiemodellregion. Seit dem Beitritt konnten vertragsgemäß € 99.691,00 an Fördergeldern lukriert werden. Da die Förderperiode 2015 ausläuft, wäre ein Verlängerungsansuchen bis 09.10.2015 inklusive vorläufigen Maßnahmenplan notwendig.

Für die Stadt Spittal hieße eine Verlängerung des Projektes im Falle einer Genehmigung max. € 165.000,00 Förderung durch den Klimafonds, wobei zusätzlich maximale Eigenmittel in der Höhe von 25% (= € 41.250,00) aufzubringen wären. Der Eigenmittelanteil könnte mit bis zu 50% durch sogenannte In-Kind-Leistungen erbracht werden (zB.: Lohnkosten und Infrastruktur für die Energiesachbearbeitung). Zusätzlich muss im Zuge des Projektes verpflichtend ein begleitendes Qualitätsmanagement durchgeführt werden. Die hierfür anfallenden Kosten in der Höhe von € 11.200,00 werden in Kärnten zu ca. 50% in Form eines reduzierten e5-Beitrages (das wären rund € 4.500,00 anstatt derzeit € 6.500,00 pro Jahr für den Projektzeitraum) an die e5-Gemeinden refundiert. In Summe stehen also Kosten von rund € 26.000,00 Förderungen in der Höhe von € 165.000,00 gegenüber.

Gemeinderat Ing. Bärntatz und Gemeinderat-Ersatzmitglied Egarter nehmen um 20.06 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 unter TOP 06 über eine Verlängerung der Klima- und Energiemodellregion Spittal beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Die Klima- und Energiemodellregion Spittal wird ab 2016 um drei Jahre verlängert. Die anfallenden Ausgaben und Einnahmen sind in den Jahren 2016, 2017, 2018 in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen, und die anfallenden Projekte sind einzeln zu beschließen.**

## **19. Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH** **a) Änderung Ergebnisablieferungsvertrag** **b) Investitionsmaßnahmen durch den Eigentümer**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Mag. Dr. Adolf Lackner (SPÖ)

Im Nachtragsvoranschlag 2015 wurden für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen in der drautalperle € 115.000 bereitgestellt und der Zuschuss an die Betriebs GmbH auf € 1,125.000 erhöht. In der Sitzung des Stadtrates am 13.7.2015 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH wird im Jahre 2015 ein Investitionszuschuss von € 115.000 für Umbau-, Sanierungs- und Attraktivierungsarbeiten im Saunabereich gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch Rücklagenentnahme.

Im Zuge der Vorbereitung für diese Maßnahmen wurde der buchhalterische Unterschied zwischen Instandhaltung und Investition mit dem Steuerberater erörtert. Zusammengefasst bedeutet die Instandhaltung einen 100%igen Aufwand im Betriebsjahr, die Investitionssumme ist jedoch auf die Nutzungsdauer (Jahre) zu verteilen. Je nach Wahl hat dies Auswirkung auf den

Ergebnisablieferungsvertrag (Zuschussleistung pro Jahr). Aus diesem Grunde wird für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- a) Instandhaltungsmaßnahmen – Abwicklung durch die GmbH, Aufnahme in den Wirtschaftsplan oder Einzelgenehmigung mit Anpassung des Ergebnisablieferungsvertrages
- b) Investitionen werden durch den Eigentümer vorgenommen bzw. veranlasst und finanziert

Die bereits vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat beschlossene Investitionszuschuss soll daher auf Grund der Kostenermittlung durch die Geschäftsführung wie folgt aufgeteilt und die Beschlüsse abgeändert werden:

Instandhaltungsmaßnahmen € 60.000, Investitionen € 55.000. Im bereits genehmigten Leistungsumfang tritt keine Änderung ein.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **mehrstimmig mit 10 Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, StR Ing. Eder, GR LAbg. Staudacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kofler, GR DI (FH) Sommeregger, GR Samobor, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Tiefenböck, GR Seebacher) nachfolgenden **Beschluss**:

- a) **Die Instandhaltungsmaßnahmen 2015 in der drautalperle werden mit € 60.000 genehmigt und der Ergebnisablieferungsvertrag 2015 mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH um € 60.000 (auf nunmehr € 1.070.000) erhöht. Der Budgetansatz 2015 bei Haushaltsstelle 1/9140/7791 wird um € 55.000 (von € 1.125.000 auf € 1,070.000) gekürzt.**
- b) **Die Investitionen in der Höhe von € 55.000 werden zur Gänze von der Stadtgemeinde getragen und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH ersetzt. Sie sind bei der Haushaltsstelle 1/8330/0100 zu verrechnen.**

Die Finanzierung bleibt durch Rücklagenentnahme laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.6.2015 (Nachtragsvoranschlag) unverändert.

**20. Schloss Porcia, Ticketingräumlichkeiten, Investitionsbeitrag - Finanzierung**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat Rudolf Rainer (SPÖ)

Der Bürgermeister, Gemeinderätin Hinteregger und Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig verlassen die Sitzung um 20:19 Uhr. Gleichzeitig nimmt Gemeinderat Unterguggenberger wieder an der Sitzung teil.

1. Vizebürgermeister Neuwirth übernimmt den Vorsitz.

In der Sitzung des Stadtrates vom 09.02.2015, TOP 03, wurde für Adaptierungsarbeiten im Ticketingbüro im Schloss Porcia ein Kostenzuschuss von € 11.000,00 zuzüglich 20 % Ust. € 2.200,00, somit brutto € 13.200,00 an den Betreiber des Büros, das Ensemble Porcia – Komödienspiele Porcia, beschlossen.

Diese Ausgabe ist im ordentlichen Haushalt 2015 nicht vorgesehen und deren Finanzierung müsste deshalb erst beschlossen werden. Die Finanzierung ist über die Haushaltsstelle: 1/8461/6140 möglich, weil die über dieses Konto vorgesehene Färbelung der Südfassade des Schlosses 2015 nicht zur Ausführung gelangt.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Die Finanzierung des in der Sitzung des Stadtrates am 09.02.2015 unter TOP 03 beschlossenen Kostenzuschusses von € 11.000,00 zuzüglich 20 % Ust. Euro 2.200,00, somit brutto € 13.200,00, an die Betreiberin des Ticketingbüros im Schloss Porcia, Ensemble Porcia – Komödienspiele Porcia, erfolgt über die Haushaltsstelle: 1/8461/6140 durch Verwendungszweckänderung des vorgesehenen Voranschlagbetrages des Jahres 2015.**

**21. Ankauf eines Löschfahrzeuges für die Feuerwehr St. Peter - Spittal  
Grundsatzbeschluss**

---

**Berichterstatter:** Gemeinderat-Ersatzmitglied Tino Egarter (TS)

Der Bürgermeister, Gemeinderätin Hinteregger und Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig nehmen um 20.22 Uhr wieder an der Sitzung teil. Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

Für die Feuerwehr St. Peter/Spittal wurde vor 28 Jahren ein Löschfahrzeug der Type LF-B Mercedes Vario angeschafft. Aufgrund des Fahrzeugalters und bezugnehmend auf die Fahrzeug- und Geräteauschlist ist es erforderlich, ein neues Löschfahrzeug der Type LFA-B/12-15t im Jahre 2017 anzuschaffen. Gemäß den Landesfeuerwehrverbandsrichtlinien ist bis zum 30.09.2015 ein Antrag um Gewährung einer Landesbeihilfe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes von der Stadtgemeinde einzubringen.

Die derzeitigen gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband ermittelten Anschaffungskosten belaufen sich auf rund € 270.000,-- inkl. 20 % Mwst. (Fahrgestell € 130.000,--, Aufbaukosten € 116.000,-- und Ausrüstungsgegenstände € 24.000,--). Eine definitive Kostenfeststellung kann erst nach erfolgter Ausschreibung, welche im Frühjahr 2016 durch den Landesfeuerwehrverband durchgeführt wird, abgegeben werden.

Der Finanzierungsplan sieht nachstehende Finanzierung im Jahr 2017 vor:

Rücklagenentnahme aus dem Feuerwehrbudget	€ 80.000,--
Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes	€ 77.000,--
Restfinanzierung durch Eigenmittel der Stadtgemeinde	€ 113.000,--

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 14.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Für die Feuerwehr St. Peter/Spittal wird ein Löschfahrzeug der Type LFA-B/12-15t im Jahre 2017 angekauft. Die Gesamtfinanzierung in der Höhe von € 270.000,-- inkl. 20 % Mwst. erfolgt durch eine Rücklagenentnahme aus dem Feuerwehrbudget in der Höhe von € 80.000,--, Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von € 77.000,-- und aus Eigenmitteln der Stadtgemeinde in der Höhe von € 113.000,--. Die Gesamtfinanzierung des Löschfahrzeuges erfolgt im Jahre 2017.**

## 22. Bildungszentrum Ost und Bildungszentrum West, Grundsatzbeschluss

**Berichterstatter:** Stadtrat Gerhard Klocker (TS)

Im Rahmen des Kärntner Schulstandortkonzeptes ist vorgesehen, dass es in Spittal das Bildungszentrum Ost sowie das Bildungszentrum West geben soll. Es sind dafür die organisatorischen sowie baulichen Maßnahmen umzusetzen. In den Bildungszentren soll neben den Volksschulen auch die schulische Nachmittagsbetreuung, Inklusion, Musikschule und Kindergarten integriert werden. Die Gebäude haben auch den Anforderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu entsprechen. Für beide Bildungszentren ist von der Stadtgemeinde sowie der Landesregierung – Kärntner Schulbaufonds – ein Raum- und Funktionskonzept für die angeführten Leistungen zu erstellen. Neben den räumlichen Umbaumaßnahmen sind auch energietechnische Maßnahmen bei den Gebäuden notwendig und umzusetzen.

Erste Schritte wurden bereits für die im Schulstandort Ost im Jahr 2016/2017 beschlossene Inklusion durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte zum überwiegenden Teil durch Mittel des Landes.

Bei den zu planenden Bildungszentren sind neben einem Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde wesentliche Fördermittel vom Kärntner Schulbaufonds vorgesehen. Weitere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden (Inklusion, Art. 15a-Vereinbarung, LAG).

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 17.09.2015) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Die derzeit bestehenden Volksschulen Ost (Volksschule, Hort) und West (Antoniuschule, Musikschule, Hort, Volksschule) werden zum Bildungszentrum Ost und zum Bildungszentrum West umgebaut. Es ist ein Raum- und Funktionskonzept für beide Bildungszentren zu erstellen.**

**27. Antrag: Verkehrsspiegel im Bereich der beiden Ein- und Ausfahrten  
Lebenswelt St. Antonius in der Lederergasse**

---

Abschließend verliest der Bürgermeister die am Beginn der Sitzung eingereichten Anträge:

Antragsteller:

Stadtrat Ing. Gritschacher (FPÖ)

Gemeinderat LAbg. Staudacher (FPÖ)

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichnenden Mandatare folgenden Antrag ein:

Anbringung von Verkehrsspiegeln im Bereich der Ein- und Ausfahrten Lebenshilfe St. Antonius in der Lederergasse

Begründung:

Die derzeitige Ein- und Ausfahrtsituation im Bereich Lebenswelt St. Antonius ist dermaßen unübersichtlich, dass es häufig zu verkehrskritischen Situationen bzw. auch zu Unfällen kommt. Um weiteren Unfällen präventiv entgegen zu wirken wäre die Anbringung von Verkehrsspiegeln sinnvoll.

Der Antrag wird dem **Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung** zugewiesen.

## **28. Antrag: Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Offensive zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben**

---

Antragsteller:

Gemeinderat Ing. Bärntatz (Neos)

Ich stelle gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO folgenden selbstständigen Antrag:

Der Gemeinderat wolle die Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Offensive zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben beschließen.

Begründung:

Spittal braucht jede Stärkung um die Herausforderungen der Zukunft im Zentrum des zweitgrößten Bezirks Österreichs mit sehr hoher Arbeitslosigkeit zu meistern. Eine entscheidende Maßnahme ist neben der Förderung bestehender Betriebe die Ansiedelung neuer Gewerbebetriebe in Spittal. Damit werden zusätzliche Arbeitsplätze und mehr Wertschöpfung in der Region geschaffen.

Für die Standortentscheidung eines Unternehmens gibt es viele Gründe. Dazu einige Beispiele:

- Zentrale Lage für die eigenen Märkte
- Hoch qualifizierte Arbeitskräfte
- Ausgezeichnete Lebensqualität
- Optimale Infrastruktur
- Verkehrsanbindung
- Passende Betriebe im Umfeld
- Flächenverfügbarkeit, Grundstückspreise und Expansionsmöglichkeiten
- Förderinitiativen für die Wirtschaft
- .....

Das Rennen um neue Betriebe werden die Städte und Gemeinden machen, die in Summe für die Unternehmer die attraktivsten Angebote haben, also die, die sich von der Vielzahl der Angebote in Österreich und in den Umländern positiv abheben.

Eine zu bildende Arbeitsgruppe soll Maßnahmen zur proaktiven Betriebsansiedelung ausarbeiten und sie in einem „Prospekt“ zusammenfassen.

Mögliche Maßnahmen können z.B. sein:

- Attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe (Baurecht, Mietkauf, etc.)
- Kooperation mit bestehenden Unternehmen (auch mit Unternehmen im ganzen Bezirk!)
- „One-Stop-Shop“ für Unternehmer
- Zielgruppenorientiertes Marketing (z.B. Unternehmen in Südtirol, Maschinenbauunternehmen, Zulieferer für bestehende Unternehmer, etc.)
- .....

Spittal an der Draa kann bereits mit zahlreichen Vorteilen aufwarten. Um erfolgreich bei Betriebsansiedelungen zu sein, muss den Unternehmern, die einen Standort suchen, ihre Vorteile für die Entscheidung klar auf der Hand liegen.

Daher stelle ich namens der NEOS folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle die Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Offensive zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben beschließen.

Der Antrag wird an den **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing** zugewiesen.

## **29. Antrag: Familienfreundliche Gemeinde**

---

### Antragsteller:

Gemeinderat Ing. Bärntatz (Neos)

Ich stelle gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO folgenden selbstständigen Antrag und ersuche um seine Zuweisung an den zuständigen Ausschuss.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Spittal an der Drau soll an der Audit Familienfreundliche Gemeinde teilnehmen

### Begründung:

Spitta braucht jede Stärkung um die Herausforderungen der Zukunft im Zentrum des zweitgrößten Bezirks Österreichs mit Abwanderung und hoher Arbeitslosigkeit zu meistern.

Zu einem wesentlichen Faktor zur Ansiedelung von Familien und Betrieben gehört Familienfreundlichkeit.

Familienfreundliche Einrichtungen und Maßnahmen steigern enorm die Attraktivität von Städten und Gemeinde. Sowohl die eigene Bevölkerung als auch der Wirtschaftsstandort profitiert davon. Nicht zu vergessen auch die Auswirkungen auf den regionalen Tourismus.

Das Audit ist ein nachhaltiger, kommunalpolitischer Prozess für österreichische Gemeinden, Marktgemeinde und Städte, in denen durch Workshops und die aktive Bürgerbeteiligung das vorhandene Angebot an familienfreundlichen Maßnahmen festgestellt und darauf basierend passgenaue, bedarfsgerechte Verbesserungen entwickelt werden. Das Audit ermittelt unter Einbindung aller Generationen und Fraktionen Potenziale und bietet spezifische Lösung für jede Gemeinden.

Durch eine familienfreundlichen und generationengerechte Gemeindepolitik gewinnt die Gemeinde langfristig und steigert so ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Das Audit FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE ist europaweit ein Vorzeigebispiel.

Mit aktiver Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen werden auf Basis der vorhandenen familienfreundlichen Angebote weitere Verbesserungen gezielt entwickelt. Dies fördert auch die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde als Lebensraum aller Generationen. Das Audit dient auch als effizientes Evaluierungs- und Controllinginstrument.

Nach Beschluss des Gemeinderates werden die Auditierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren umgesetzt. Die Gemeinde wird daraufhin für ihre Familienfreundlichkeit von der Republik Österreich mit dem Gütezeichen „FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE“ ausgezeichnet und kann ein Zusatzschild zu den Ortstafeln führen.

Die Kosten für die Prozessbegleitung so wie 50 % der Begutachtungskosten (ca. 1.500,- Euro) werden vom Bund übernommen. Die restlichen ca. 750,- Euro der Begutachtungskosten wurden bis letztes Jahr vom Land Kärnten übernommen. Aus heutiger Sicht bleibt dieser Betrag als Aufwand der Stadtgemeinde.

Spittal an der Drau kann bereits mit zahlreichen familienfreundlichen Angeboten aufwarten und ist daher in hohem Maße prädestiniert am Audit FAMILIENFREUNDLICH GEMEINDE teilzunehmen.

Daher stelle ich namens der NEOS folgenden ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle die Teilnahme am Audit FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE beschließen.

Anhang: Familienfreundliche Gemeinde in Kärnten:

- Gemeinde Poggersdorf
- Gemeinde Krumpendorf
- Marktgemeinde Moosburg
- Landeshauptstadt Klagenfurt
- Marktgemeinde Klein St. Paul
- Gemeinde Keutschach am See
- Stadtgemeinde Friesach
- Gemeinde Reißbeck
- Marktgemeinde Maria Saal
- Marktgemeinde Velden am Wörthersee
- Stadt Villach
- Marktgemeinde Rennweg am Katschberg
- Stadtgemeinde Ferlach
- Gemeinde St. Stefan an der Gail
- Stadtgemeinde Althofen
- Gemeinde Köttmannsdorf
- Marktgemeinde Rosegg
- Gemeinde Himmelberg
- Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten
- Gemeinde Frantschach – St. Getraud

Der Antrag wird den **Ausschuss für Soziales** zugewiesen.

### **30. Antrag: Gemeinnützige Beschäftigung von AsylwerberInnen gemäß § 7 Grundversorgungsgesetz**

---

Antragsteller:

Gemeinderat Tiefenböck (Grüne)

Gemeinderat-Ersatzmitglied Seebacher (Grüne)

Gemeinderat Ing. Bärntatz (NEOS)

Einleitung / Begründung:

Durch Krieg und Verfolgung sind viele Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in anderen Ländern zu suchen. Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten AsylwerberInnen in Österreich keine Beschäftigungsbewilligung (ausgenommen für Saisonarbeit im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft).

Nach § 7 Abs. 3 des Grundversorgungsgesetzes (GVG) dürfen AsylwerberInnen allerdings mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten in Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung, etc.) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinde (Landschaftspflege und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, etc.) herangezogen werden.

Die Heranziehung zu diesen Tätigkeiten begründet kein Dienstverhältnis, es darf dafür auch kein Lohn ausbezahlt sondern lediglich ein Anerkennungsbeitrag gewährt werden.

Es ist wichtig, AsylwerberInnen für solche Tätigkeiten einzusetzen:

Zum einen ist Beschäftigungslosigkeit über einem längeren Zeitraum, und damit auch Perspektivenlosigkeit, für viele Menschen eine große Belastung, die sich auch gesundheitlich negativ auswirken kann.

Zum anderen fördert Beschäftigung die Integration, bringt Menschen zusammen und hilft, im direkten Kontakt der Bürger mit AsylwerberInnen, mancherorts geschürten Ängste und Vorurteile hintan zu halten.

Im Falle von gemeinnütziger Beschäftigung leisten die AsylwerberInnen mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zum Wohle unserer Kommune.

Auch in unserer Kommune Spittal/Drau werden wir in nächster Zeit, auch Aufgrund der Quotenregelung sowie des ab 01.10. wirksamen Durchgriffsrecht des Bundes, vermehrt AsylwerberInnen willkommen heißen dürfen.

Aus diesem Grund stellen die Gemeinderäte der Grünen, Nadja Seebacher, Johannes Tiefenböck und Gemeinderat Neos, Ing. Hermann Bärntatz, folgenden selbstständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen damit im Sinne des § 7 Grundversorgungsgesetz AsylwerberInnen für Tätigkeiten in der Gemeinde beschäftigt werden können.

### **31. Dringlichkeitsantrag: Reservierung von EKZ 1 Widmungen für bestehende Betriebe**

---

Antragsteller:

Gemeinderat Tiefenböck (Grüne)

Gemeinderat-Ersatzmitglied Seebacher (Grüne)

Gemeinderat Ing. Bärntatz (NEOS)

#### **Reservierung von EKZ1 Widmungen für bestehende Betriebe**

Für Spittal an der Drau sind laut Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur LGBl Nr. 25/1993 20.200 m<sup>2</sup> für EKZ 1 Widmungen vorgesehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Damit bestehende Unternehmen in Spittal mit EKZ 1 Widmung gegebenenfalls erweitern können, sollen die noch vorhandenen m<sup>2</sup> dafür reserviert werden. Sollte es in Zukunft mehr m<sup>2</sup> zur EKZ 1 Widmung auf Grund von eventuellen Rückwidmungen geben, sollen wenigstens 10 % der 20.200 m<sup>2</sup>, also 2.020 m<sup>2</sup> für Betriebserweiterungen reserviert bleiben.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird wie folgt begründet:

Das Angebot an EKZ 1 Flächen in Spittal an der Drau ist überdurchschnittlich und mehr als ausreichend. Um bestehenden Betrieben die Möglichkeit der Expansion zu sichern, soll eine Reserve von EKZ 1 Flächen gesichert bleiben.

Die Dringlichkeit wurde mehrstimmig nicht zuerkannt. Der Antrag wird dem **Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung** zugewiesen.

Ende der Sitzung: 20:43 Uhr



Der Bürgermeister:



Mitglied des Gemeinderates:



Mitglied des Gemeinderates:

Der Stadtamtsdirektor:

